



# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**vom 5. September 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 369) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur zu vermitteln.
- (2) Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Gesichtspunkte. Es vermittelt die für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten. Das Curriculum befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionalen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen, inklusiven und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft. Es beinhaltet auch die Grundlagen des jeweils geltenden Bau- und Planungsrechts. Um sich für die sich stetig wandelnden Anforderungen des Berufsbildes auch zukünftig zu qualifizieren, erwerben die Studierenden neben Fachkenntnissen im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale, kulturelle und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Architektur weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche, gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in der erforderlichen Tiefe erworben haben.
- (4) Durch den Erwerb entsprechender Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur soll das Studium für Tätigkeiten unter Anleitung in allen Leistungsphasen der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) befähigen. Die erworbenen Kompetenzen sind darüber hinaus die Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium.

### **§ 3 Qualifikationsvoraussetzung**

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in ihrer jeweils gültigen Fassung verfügen.
- (2) Die Einschreibung zum Studium setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Ostbayerischen Technischen Regensburg vom 3. Juni 2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens zwölfwöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit in einem Architektur- oder Planungsbüro nachweisen (Vorpraktikum). Die praktische Tätigkeit soll in einem breiten Spektrum Einblick in die Berufspraxis einer Architektin oder eines Architekten ermöglichen und als Ganzes oder in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens drei Wochen abgeleistet werden. In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn ausgeführt und innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums vollständig nachgewiesen wird.

### **§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs theoretischen Studiensemestern. Es gliedert sich in zwei Abschnitte.

1. Im ersten Studienabschnitt werden Grundlagen und Methodik erlernt. Er umfasst das erste und zweite Studiensemester.
2. Im zweiten Studienabschnitt, der das dritte bis sechste Studiensemester umfasst, erfolgt zuerst die Integration und Verknüpfung des bisher Gelernten (Studiensemester drei und vier). Daran anschließend werden die Anwendung und die Kompetenz zur Integration der einzelnen Fachinhalte vermittelt (Studiensemester fünf und sechs).

### **§ 5 Praktisches Studiensemester**

Das Studium beinhaltet kein verpflichtendes praktisches Studiensemester.

### **§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht**

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits<sup>1</sup> vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

---

<sup>1</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

### **§ 7 Studienplan**

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

### **§ 8 Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Entwerfen 1 (Nr. 1.2 gemäß Anlage), Konstruieren 1 (Nr. 1.3 gemäß Anlage) und Gestalten und Darstellen 1 (Nr. 1.5 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 40 Credits erzielt hat.

### **§ 9 Studienfachberatung**

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits (s. § 8 Abs. 2) erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

### **§ 10 Prüfungskommission**

Für den Studiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 150 Credits erreicht und die Zeiten des Vorpraktikums nachgewiesen worden sind.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Prüferin oder der Prüfer legt in Absprache mit der oder dem Studierenden den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt. Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Arbeit zu einem Fünftel mitberücksichtigt. Wird diese Teilleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (7) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 180 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. In der Urkunde wird vermerkt, dass das Studium die Voraussetzungen erfüllt, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Architecture“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

#### **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 30. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 5. September 2018



Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 05.09.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.09.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05.09.2018.

**Anlage:****Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Architektur****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1.1	<b>Architekturgeschichte 1</b> (History of Architecture 1)	4	5			schrP, 120		1 schrP über beide Teilmodule	1
1.1.1	Architektur der Frühgeschichte bis zur Spätantike (History of Architecture, from Protohistory to Late Antiquity)	(2)	(2)	SU					
1.1.2	Architektur der Moderne (Modern Architecture)	(2)	(3)	SU					
1.2	<b>Entwerfen 1</b> (Architectural Design 1)	2 3	8	SU S		PStA			1
1.3	<b>Konstruieren 1</b> (Architectural Technology 1)	2 3	7	SU S		PStA			1
1.4	<b>Werkstoffe</b> (Building Materials)	2 2	5	SU S	schrP, 120				1
1.5	<b>Gestalten und Darstellen 1</b> (Artistic Design and Representation 1)	1 3	5	SU S		PStA			1
2.1	<b>Architekturgeschichte 2</b> (History of Architecture 2)	4	5						1
2.1.1	Architektur des Mittelalters bis Neuzeit (History of Architecture, from the Middle Ages to the Early Modern Period)	(2)	(2)	SU	schrP, 90				(1/2)
2.1.2	Baufaufnahme (Architectural Survey)	(2)	(3)	SU		StA			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
2.2	<b>Entwerfen 2</b> (Architectural Design 2)	2 3	8	SU S		PStA			1
2.3	<b>Konstruieren 2</b> (Architectural Technology 2)	2 3	7	SU S		PStA			1
2.4	<b>Tragwerk 1</b> (Building Structure 1)	2 2	5	SU S	schrP, 120				1
2.5	<b>Gestalten und Darstellen 2</b> (Artistic Design and Representation 2)	1 3	5	SU S		PStA			1
<b>Summen für den ersten Studienabschnitt:</b>		44	60						10

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
3.1	<b>Stadtbaugeschichte 1</b> (History of Urbanism 1)	4	5		schrP, 120			Eine schrP über beide Teilmodule	2
3.1.1	Städtebau Antike bis Mittelalter (History of Urbanism, from Antiquity to the Middle Ages)	(2)	(2)	SU					
3.1.2	Gebäudelehre 1 (Building Types 1)	(2)	(3)	SU					
3.2	<b>Entwerfen 3</b> (Architectural Design 3)	1 3	8	SU S		PStA			2
3.3	<b>Konstruieren 3</b> (Architectural Technology 3)	2 3	7	SU S		PStA			2
3.4	<b>Tragwerk 2</b> (Building Structure 2)	2 2	5	SU S	schrP, 120				2
3.5	<b>Gestalten und Darstellen 3</b> (Artistic Design and Representation 3)	3	5	S		PStA			2
4.1	<b>Stadtbaugeschichte 2</b> (History of Urbanism 2)	4	5		schrP, 120			Eine schrP über beide Teilmodule	2
4.1.1	Stadtbaugeschichte 2 (History of Urbanism, from the Middle Ages to the Modern Age)	(2)	(2)	SU					
4.1.2	Gebäudelehre 2 (Building Types 2)	(2)	(3)	SU					
4.2	<b>Entwerfen 4</b> (Architectural Design 4)	1 3	8	SU S		PStA			2
4.3	<b>Konstruieren 4</b> (Architectural Technology 4)	2 3	7	SU S		PStA			2



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
4.4	<b>Gebäudetechnik und Energie 1</b> (Building Services and Energy 1)	2 2	5	SU S	schrP, 120				2
4.5	<b>Projektorganisation</b> (Project Organization)	2 2	5	SU S	schrP, 120				2
5.1	<b>Siedlungsgeschichte</b> (History of Settlement)	4	5		schrP, 120			Eine schrP über beide Teilmodule	2
5.1.1	Landschaftsgeschichte (Landscape History)	(2)	(2)	SU					
5.1.2	Stadtmorphologie (Urban Morphology)	(2)	(3)	SU					
5.2	<b>Entwerfen 5</b> (Architectural Design 5)	1 3	8	SU S		PStA			2
5.3	<b>Konstruieren im Bestand</b> (Architectural Technology in Existing Buildings)	2 3	7	SU S		PStA			2
5.4	<b>Gebäudetechnik und Energie 2</b> (Building Services and Energy 2)	2 2	5	SU S	schrP, 120				2
5.5	<b>Projektrealisierung</b> (Project Realisation)	2 2	5	SU S	schrP, 120				2
6.1	<b>Portfolio</b> (Portfolio)	2	6	S		PStA			2
6.2	<b>Bachelorthesis</b> (Bachelor Thesis)		12						4
6.2.1	Bachelorarbeit, schriftliche Ausarbeitung (Bachelor Thesis, Written Proposal)		(10)			BA			(4/5)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
6.2.2	Präsentation der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis, Oral Presentation)		(2)		Präsentation 15 min.			mind. „ausreichend“ in 6.2.1	(1/5)
<b>6.3</b>	<b>Fachspezifisches Wahlpflichtmodul</b> (Subject-specific Mandatory Elective Module)	<b>6</b>	<b>6</b>						<b>2</b>
6.3.1	WPF-Modul Architektur 1 (Subject-specific Elective Module Architecture 1)	(2)	(2)	SUW		StA			(1/3)
6.3.2	WPF-Modul Architektur 2 (Subject-specific Elective Module Architecture 2)	(2)	(2)	SUW		StA			(1/3)
6.3.3	WPF-Modul Architektur 3 (Subject-specific Elective Module Architecture 3)	(2)	(2)	SUW		StA			(1/3)
<b>6.4</b>	<b>Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften</b> (Mandatory Elective Module General Sciences)	<b>6</b>	<b>6</b>						<b>2</b>
6.4.1	AW-Modul 1 (Elective Module General Sciences 1)	(2)	(2)	1)	1)	1)	1)		(1/3)
6.4.2	AW-Modul 2 (Elective Module General Sciences 2)	(2)	(2)	1)	1)	1)	1)		(1/3)
6.4.3	AW-Modul 3 (Elective Module General Sciences 3)	(2)	(2)	1)	1)	1)	1)		(1/3)
<b>Summen für zweiten Studienabschnitt:</b>		<b>76</b>	<b>120</b>						<b>40</b>
<b>Gesamtsummen erster + zweiter Studienabschnitt:</b>		<b>120</b>	<b>180</b>						<b>50</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik.

**Abkürzungen:**

BA	Bachelorarbeit	Ex	Exkursion	KI	Klausur
mdILN	Mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	Mündliche Prüfung	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
m.P.	mit Präsentation	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	schrP	Schriftliche Prüfung	StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen	SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg	UE	Unterrichtseinheit	PStA	Prüfungsstudienarbeit
Referat	Referat			Ü	Übung

**Erläuterungen:**

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 15-30 Minuten betragen soll.